



HESSEN

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat | Postfach 3109 | 65021 Wiesbaden

Viro Vet Diagnostik GmbH
Herrn Dr. Matthias König
Biomedizinisches Forschungszentrum
Schubertstraße 81
35392 Gießen

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Geschäftszeichen: V7 -19| 08.57 | Dienststelle: Landwirtschaftsministerium

Bearbeitung: Frau Berger | Tel.: +49 (611) 815 1462 | Fax: +49 (611) 8151941 | E-Mail: veteinfuhr@landwirtschaft.hessen.de

Erreichbarkeit: www.landwirtschaft.hessen.de/ueber-uns/s0-erreichen-sie-uns

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen | Ihre Nachricht: Ihre Nachricht

Datum: 15. Juli 2026

Einfuhr von Probenmaterial von Hunden und Hauskatzen zur Tollwut-Antikörperbestimmung im Rahmen der beabsichtigten Einreise (auch Wiedereinreise) in die EU

Ihr Antrag per E-Mail (matthias.koenig@virovet-diagnostik.de) vom 15. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Dr. König,

auf Grund von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 (ABl L 54 vom 26. Februar 2011, S. 1) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl L 321 vom 12. Dezember 2019, S. 45) erteile ich Ihnen die tierseuchenrechtliche Genehmigung zur Einfuhr von

Probenmaterial von Hunden und Hauskatzen
zur Tollwut-Antikörperbestimmung
im Rahmen der beabsichtigten Einreise (auch Wiedereinreise) in die EU

aus **Drittländern**

nach 35392 Gießen, Schubertstraße 81

Zuständige Veterinärbehörde: Landkreis Gießen
- Die Landrätin -
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen
Tel.: 0641/9390-6200
E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de

Empfänger: VIRO VET Diagnostik GmbH, o. a. Anschrift
(Registrier-Nr.: DE 06 531 0003 21)

unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Art (auch Tierart) und Menge des Probenmaterials;
 - Name und Anschrift des Besitzers/der Besitzerin des Tieres;
 - Mikrochip-Nummer des Tieres;
 - Geburtsdatum des Tieres;
 - Angaben zur Tollwutschutzimpfung (Impfstoff/Charge/Tag der Impfung);
 - Name und Anschrift des bevollmächtigten Tierarztes/der bevollmächtigten Tierärztin, der/die die Probe einsendet.

Das Dokument muss die Unterschrift und den Stempel des bevollmächtigten Tierarztes/der bevollmächtigten Tierärztin tragen, der/die die Probe einsendet. Es muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

Außerdem soll jede Sendung von einer Kopie dieser Einfuhrgenehmigung begleitet werden.

2. Die Probenröhrchen müssen eindeutig beschriftet sein und dem o. a. Begleitdokument zugeordnet werden können.
3. Die Behältnisse, in denen die Proben transportiert werden, müssen so beschaffen sein, dass ein Zerschneiden während der Beförderung verhindert wird und dass ein Austreten des Inhaltes nicht möglich ist. Sie sind nach der Entladung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Das benutzte Verpackungsmaterial sowie alle Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sind oder sein können, sind zu reinigen und wirksam zu desinfizieren oder unschädlich beseitigen.
4. Die Proben sind nach der Einfuhr direkt zur VIRO VET Diagnostik GmbH, Schubertstraße 81, 35392 Gießen, zu befördern.

5. Die Proben dürfen nur zur Tollwut-Antikörperbestimmung und nur in zum Arbeiten mit infektiösen Materialien geeigneten Laboratorien der VIRO VET Diagnostik GmbH, Schubertstraße 81, 35392 Gießen, verwendet werden. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten bei der Handhabung der Proben zu verhindern.
6. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Proben unschädlich nach näherer Weisung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist zu dokumentieren und der örtlich zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
7. Es sind Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft der Proben, deren Erhalt, Verwendung und Beseitigung zu führen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Diese Genehmigung gilt mit Wirkung vom 29. August 2026 bis zum 28. August 2027.

Die Genehmigung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen oder abgeändert werden.

Durch diese Genehmigung werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete, wie des Gentechnik-, Tierkörperbeseitigungs-, Abfall-, Devisen- und Zollrechts, nicht berührt.

Zu widerhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Hinweis:

Für diese Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Bitte beachten Sie den beigefügten Kostenbescheid, der Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und den damit verbundenen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

☐	65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124
☐	60486 Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18
☐	64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37
☐	34121 Kassel, Tischbeinstraße 32
☒	35390 Gießen, Marburger Straße 4